3. Erteilung des Einvernehmens nach § 36 BauGB hinsichtlich eines Bauvorhabens im Burgunderweg, Flurstücks-Nr. 5075

Für das Vorhaben Pflasterarbeiten Terrasse, Hofeinfahrt, Wohnmobilstellplatz, Einfriedung des Geländes mit Stützmauer für Aufdübelzaun, behindertengerechten Hauseingang, Rollrasen, Burgunderweg auf der Flurstücks-Nr. 5075 ist am 06.04.2022 eine Bauvoranfrage eingegangen.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans „An der Weyherer Straße 2. Änderung“ der Ortsgemeinde Weyher.

In der Bauvoranfrage wird folgendes vom Bauherren mitgeteilt:

-Pflasterarbeiten mit Ökopflaster Terrasse, Hofeinfahrt, Wohnmobilstellplatz
-Einfriedung des Geländes mit Stützmauer für Aufdübelzaun
-Behindertengerechter Hauseingang (Rampe)
-Rollrasen
Mit Biopflaster versiegelt werden insgesamt 86 m² (16 m², 65 m², 5 m²).
Zaun: Rot
Gesamt ca. 42 m.
1 m hoch eine verputzte Schalungsmauer. Darauf ein 1 m hohen Gitterzaun. Also Gesamthöhe von 2,0 m.
-Hoftor mit Gitterzaun
-Tür in Zaun/Mauer

Gemäß Bebauungsplan werden als zulässiges Maß der baulichen Nutzung die Werte des § 17 BauNVO als Höchstwerte im Rahmen der überbaubaren Flächen und der LBO festgesetzt. Es ist von einer Grundflächenzahl von 0,4 auszugehen.

Ob die GRZ eingehalten wird, ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Gemäß 2. des Bebauungsplans dürfen die baulichen Anlagen und Einfriedungen nicht in grellen Farben gestrichen, verputzt oder verblendet werden. Fassadenverblendungen mit glasiertem oder keramischen Material sind untersagt.

Der geplante Zaun soll in rot ausgeführt werden.

Gemäß 4. des Bebauungsplans dürfen die Grundstücke max. 0,80 m hoch eingefriedet werden (gemessen über Bürgersteig).
Die Sockelhöhe der Einfriedung darf nicht höher als 0,3 m über Bürgersteighöhe sein. Maschendraht, Autoreifen und ähnliches verunstaltendes Material darf dazu nicht verwendet werden. Verputz und Anstrich in grellen Farben sind untersagt.

Es ist eine 1 m hohe verputzte Schalungsmauer und darauf ein 1 m hoher Gitterzaun geplant. Also eine Gesamthöhe von 2,0 m.

Inwiefern die geplante Rampe sich außerhalb des Baufensters befindet ist den Plänen nicht zu entnehmen.

Dipl. Ing. Zörcher erläutert dem Gemeinderat das Bauvorhaben.

Nach Beratung des Gemeinderates werden folgende Beschlüsse gefasst.

Der beantragten Befreiung GRZ wird mit 4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen nicht zugestimmt.

Der beantragten Abweichung Zaunfarbe rot wird mit 1 Ja-Stimme, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt. Der Gemeinderat bittet in dieser Angelegenheit um weitere Informationen um welchen Rotton es sich handelt.

Der beantragten Abweichung Höhe und Art der Einfriedung wird mit 1 Ja-Stimme, 10 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung nicht zugestimmt.

Der beantragten Befreiung Rampe wird einstimmig zugestimmt

Der Ortsgemeinderat vertagt mit 1 Ja-Stimme, 11 Nein-Stimmen das gemeindliche Einvernehmen zu dem vorliegenden Vorhaben und weist daraufhin, dass die vorliegenden Unterlagen des Bauherren nicht aussagekräftig genug sind.